

Autobus-Info

Ausgabe 13/2016



Themen heute

- Kollektivvertragsverhandlungen 2017 mit 1,4% abgeschlossen
- Ausländerbeschäftigungsgesetz ("Subunternehmererklärung" betreffend Ausländerbeschäftigung)
- WKÖ-Horvath: Busbranche verschafft sich erfolgreich Gehör bei Pariser Politik
- Section Control-Messstreckenverordnung Tunnel Selzthal
- Ausgleichstaxe nach dem BEinstG für 2017
- Übersicht Mindeststrafen EU-Fahrtenheft und Mehrwertsteuer aktualisiert
- Aktualisierung des Verzeichnisses "Unternehmen mit behindertengerecht ausgestatteten Autobussen in Österreich"
- NEU: Sozialversicherungs-Bestätigungen online: WEBEKU-Portal
- FRANKREICH - Loi Macron - AISÖ - Verbessertes VIALTIS Angebot
- FRANKREICH Vignettenpflicht Umweltzone Paris ab 16. Januar 2017
- BELGIEN - Aktualisierung Umsatzsteuernummer
- Frohe Weihnachten

Kollektivvertragsverhandlungen 2017 mit 1,4% abgeschlossen

Die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft VIDA sind am 22.12.2016 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

Stundenlöhne: Die Stundenlöhne werden in allen Kategorien um 1,40 % angehoben.

Zulagen: Die Zulagen werden um 1,40 % angehoben.

Spesenvergütungen:

Inlandsfahrten

- Der Stundensatz für die Spesenvergütung im Gelegenheitsverkehr bei Fahrtätigkeit wird auf Euro 1,89 (neues Tagesgeld somit Euro 22,68) angehoben.
- Der Stundensatz für die Spesenvergütung im Linienverkehr bei Fahrtätigkeit wird auf Euro 1,49 (neues Tagesgeld somit Euro 17,88) angehoben.
- Die Nächtigungsgebühr beträgt Euro 4,38.

Kurt Matzer



Fachgruppenobmann

Mag. Peter Lackner



Fachgruppengeschäftsführer
T 0316 601-614
E peter.lackner@wkstmk.at

Auslandsfahrten

- Der Stundensatz für Auslandsfahrten im Gelegenheitsverkehr bei Fahrtätigkeit wird NICHT erhöht. Dieser beträgt daher unverändert Euro 2,89 (Tagesgeld somit Euro 34,68).
- Der Stundensatz für Auslandsfahrten im Linienverkehr wird auf Euro 1,82 (neues Tagesgeld somit Euro 21,84) angehoben.
- Die Nächtigungsgebühr beträgt Euro 4,38.

Der neue KV tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die neue Lohntafel wird so rasch als möglich nachgereicht.

Ausländerbeschäftigungsgesetz ("Subunternehmererklärung" betreffend Ausländerbeschäftigung)

Sachverhalt (§ 26 Abs. 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz) – Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Subunternehmer „binnen 1 Woche“

- Gemäß § 26 Absatz 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz muss ein Auftraggeber, der Leistungen an ein anderes Unternehmen (Subunternehmen) ganz oder teilweise weitergibt, eine schriftliche Erklärung vom Subunternehmer verlangen, ob Lenker im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (ds. vor allem kroatische Staatsbürger bzw. Lenker aus Drittstaaten) beschäftigt werden.
- Insbesondere muss der Subunternehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Betriebsaufnahme von Leistungen, längstens jedoch binnen einer Woche ab Aufforderung des Auftraggebers die nach Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer schriftlich mittels Erklärung nachzuweisen.
- Für den Fall, dass der Subauftragnehmer keine ausländischen Lenker beschäftigt, ist dies - nach Aufforderung durch den Auftraggeber - ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

Auswirkungen Ausländerbeschäftigungsgesetz (falls Subunternehmer nach Aufforderung KEINE schriftliche Erklärung abgibt)

- Der Auftraggeber muss den Subunternehmer anzeigen! Kommt der Subunternehmer dieser Meldepflicht dem Auftraggeber gegenüber nicht fristgerecht nach, ist der Auftraggeber gem. § 26 Abs. 6 AuslBG verpflichtet, dies umgehend bei der Zentralen Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen anzuzeigen.
- Die gesetzliche Bestimmung führt aber auch dazu, dass Kopien der Berechtigungen für neu hinzukommende beschäftigte Ausländer binnen einer Woche unaufgefordert an den Auftraggeber übermittelt werden und auslaufende Berechtigungen rechtzeitig zu erneuern sind und dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor deren Ablauf unaufgefordert die Erneuerung nachzuweisen ist.

Rechtsgrundlagen Ausländerbeschäftigungsgesetz: § 3, § 26 Abs. 6, § 28 Abs. 1 Z 1 iVm. Abs. 6, § 28b

Auswirkung Bundesvergabegesetz (falls eine Bestrafung gemäß AuslBG erfolgt):

- Die Beachtung dieser Bestimmung hat auch direkte Auswirkungen auf Ausschreibungsverfahren im Sinne des Bundesvergabegesetzes. Die ausschreibende Stelle hat von Bieter/Subunternehmer die berufliche Zuverlässigkeit zu überprüfen. Dabei ist sie ua. verpflichtet, diese Voraussetzungen durch eine Abfrage bei der zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b AuslBG zu prüfen, ob Verstöße im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vorliegen. Je nach Schwere der Vergehen, kann der Bieter/Subunternehmer aus diesem Grund vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen Bundesvergabegesetz: § 68, § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 3, § 229, § 231

Handbuch zur „Unselbstständigen Tätigkeit von Ausländern in Österreich“ – wer ist zu melden?

Vollständigkeitshalber finden Sie [hier](#) ein Handbuch zur Beschäftigung von „Ausländern“ zur Verfügung.

- **Wer braucht KEINE Arbeitsbewilligung:** freizügigkeitsberechtigte EWR-Staatsbürger ausgenommen neue EU-Bürger aus Kroatien - Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Kroatien) und den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und können eine unselbständige Tätigkeit in

Österreich ohne behördliche Genehmigung ausüben. Dementsprechend sind diese Personen ausdrücklich vom AuslBG ausgenommen.

- Sonderregelung für Schweizer: Schweizer Staatsbürger und deren Familienangehörige (insbesondere Ehegatten und Kinder bis 21 Jahre – Details siehe 1.1.) wurden mit 1.6.2004 den EU-Bürgern ausländerbeschäftigungsrechtlich gleichgestellt.
- Sonderregelung für Türken: Aufgrund des Assoziationsabkommens zwischen der EWG und der Türkei vom 12.9.1963 haben türkische Arbeitnehmer nach 1-jähriger legaler Beschäftigung im Sinne des AuslBG einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung beim selben Arbeitgeber.
- **Wer braucht EINE Arbeitsbewilligung:**
 - Lenker aus Dritt-Staaten (z.B. Serbien, Albanien, Bosnien)
 - Kroatische Staatsbürger: für diese gelten bis längstens 30.06.2020 Übergangsregelungen - es ist weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

WKÖ-Horvath: Busbranche verschafft sich erfolgreich Gehör bei Pariser Politik

Europäische Busverbände wehren sich gegen drastische Erhöhung der Parkgebühren und Dieselfahrzeugverbot in Paris.

- [Bericht](#)

Section Control-Messstreckenverordnung Tunnel Selzthal

Das BGBl Nr. 374/II/vom 9.12.2016 mit dem Titel "Section Control-Messstreckenverordnung Tunnel Selzthal 2017 " kann [hier](#) abgerufen werden.

Ausgleichstaxe nach dem BEinstG für 2017

Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind grundsätzlich verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Erfüllt der Dienstgeber diese Beschäftigungspflicht nicht, hat er eine Ausgleichstaxe für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr zu entrichten (§ 1 iVm § 9 BEinstG). Die Höhe der Ausgleichstaxe ist von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer abhängig und wird jährlich angepasst.

Im Kalenderjahr 2017 beträgt die Ausgleichstaxe für jeden einzelnen begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre

- für Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern monatlich EUR 253,- (2016: EUR 251,-),
- für Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern monatlich EUR 355,- (2016: EUR 352,-) und
- für Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern monatlich EUR 377,- (2016: EUR 374,-).

Übersicht Mindeststrafen EU-Fahrtenheft und Mehrwertsteuer aktualisiert

Aus gegebenen Anlass hat die Berufsgruppe sowohl die Länderübersicht der MWST-Besteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungsleistungen mit Autobussen als auch die Mindeststrafen „EU-Fahrtenheft“ auf Basis der Rückmeldungen der Außenhandelsstellen der WKÖ aktualisiert/ergänzt.

Die entsprechenden Übersichten finden Sie auf der Homepage der Berufsgruppe (<http://www.berufsgruppe-bus.at>) unter den „Länderinfos“.

Aktualisierung des Verzeichnisses "Unternehmen mit behindertengerecht ausgestatteten Autobussen in Österreich"

Die Berufsgruppe Bus möchte das Verzeichnis "Unternehmen mit behindertengerecht ausgestatteten Autobussen in Österreich" aktualisieren. Wir bitten Sie, den beiliegenden Fragebogen ausgefüllt bis zum 30. Dezember 2016 an den Fachverband per E-Mail bus@wko.at , per Fax 0590900-283 oder auf dem Postweg zu retournieren.

Schreiben Fachverband

Verzeichnis 2016

Download: Fragebogen 2017

NEU: Sozialversicherungs-Bestätigungen online: WEBEKU-Portal

NEU: Über WEBEKU können Subunternehmer / Auftragnehmer eine SV-Bestätigung (vor Arbeitsbeginn) für alle Dienstnehmer erlangen, die zur Auftragserteilung eingesetzt werden. Die Abfrage erfolgt unbürokratisch nach SV-Nummern. Der Zugriff kann orts- und zeitunabhängig erfolgen und die Daten werden laufend aktualisiert. Für die Benutzung ist eine Authentifizierung via Handy-Signatur/ Bürgerkarte oder mit Zugangsdaten des Unternehmensserviceportals (USP) erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie [HIER](#).

FRANKREICH - Loi Macron - AISÖ - Verbessertes VIALTIS Angebot

Nachfolgend stellen wir das entsprechende Angebot der Fa. Vialtis zum Loi Macron zur Verfügung:

„Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich die Kosten ab sofort pro Fahrer für die Dienstleistung Loi Macron von 39€ auf Maximum 18€ reduzieren.

1 bis 19 - Anzahl der registrierten Fahrer
18€ - Preis (€) je registriertem Fahrer pro Halbjahr

20 bis 50 - Anzahl der registrierten Fahrer
16€ - Preis (€) je registriertem Fahrer pro Halbjahr

über 50 - Anzahl der registrierten Fahrer
14€ - Preis (€) je registriertem Fahrer pro Halbjahr

Durch Optimierung der Bearbeitungsprozesse ist es uns gelungen, den Aufwand zu reduzieren und somit auch die für uns entstehenden Kosten. Deshalb können und wollen wir unsere Kunden daran partizipieren lassen und hoffen auf eine erfolgreiche und langfristige Zusammenarbeit.

Über VIALTIS

Vialtis ist als Volservice Dienstleister daran interessiert ein hilfreicher Partner für Transport & Logistik Unternehmen zu sein und in gemeinsamer Zusammenarbeit die bestehenden Ziele zu erreichen.

Dabei sind wir vor allem als erfahrener Ansprechpartner in den Bereichen MwSt.-Rückerstattung & Anbieter von Maut Lösungen für die Unternehmen da. Durch unsere Transparenz und Unabhängigkeit können wir den Unternehmen die besten Konditionen anbieten und somit die Konkurrenzfähigkeit unserer Kunden auf dem Markt verbessern. Unsere Kunden sollen sich langfristig auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können und wir als Servicedienstleister wollen dies durch unsere Erfahrung und unser tägliches Engagement gewährleisten. Bei Fragen zu unseren Dienstleistungen können Sie uns gerne unter der unten stehenden Telefon Nr. oder per E-Mail erreichen.“

Mit freundlichen Grüßen / Best regards,

Michael Turban
Kundenberater / Credit Agent

Tel. +49 (0)151 67 20 99 07
Fax + (0)89 57 95 92 00

E-mail : michael.turban@vialtis.com"

FRANKREICH Vignettenpflicht Umweltzone Paris ab 16. Januar 2017

In Paris müssen ab 16. Januar 2017 alle im Ausland zugelassenen Fahrzeuge (Pkw, Lieferwagen, Lkw, Busse) beim Befahren des gesamten Stadtgebiets von Paris von montags bis freitags jeweils zwischen 08:00 und 20:00 Uhr im Besitz einer (Umwelt-) Plakette "Crit` Air sein. Paris hatte bereits im Juli 2015 im gesamten Stadtgebiet sowie innerhalb der Peripherie eine Umweltzone (ZCR - Zone à circulation restreinte) eingeführt mit dem Ziel, kurz- aber auch langfristig die Emissionen wie Stickoxide und Feinstaub in der Luft zu reduzieren. Für in Frankreich zugelassene Fahrzeuge wurde bereits seit 2015 sukzessive eine Vignettenpflicht vorgeschrieben.

Ähnlich der in Deutschland eingeführten Umweltplaketten soll die Vignette unten rechts auf die Windschutzscheibe geklebt werden. Die Vignetten sind in sechs verschiedenfarbige Kategorien eingeteilt und orientieren sich am Jahr der Erstzulassung sowie den Abgaswerten der Fahrzeuge (Euroklassen).

Bis 1. Juli 2017 ist Euro III-Fahrzeugen noch die Einfahrt nach Paris erlaubt, danach dürfen nur noch Fahrzeuge der Euro-Klassen IV und besser, Paris befahren.

Vignetten für ausländische Fahrzeuge können unter <https://www.certificat-air.gouv.fr/demande/cqu> bestellt werden (bis Anfang Januar 2017 nur für in Frankreich zugelassene Fahrzeuge möglich).

Anfang Januar 2017 soll dann auf der Website der französischen Regierung ein neues Modul für im Ausland zugelassene Fahrzeuge eingerichtet werden (zunächst in Englisch, später dann auch in Deutsch). Ein weiteres Modul für die Vignetten-Anforderung von Unternehmen mit einem Fuhrpark von mehr als 50 Fahrzeugen soll zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Der Preis der Vignetten beträgt 4,18 Euro. Sie können unter Vorlage der Fahrzeugpapiere bestellt und dem Antragsteller per Post an die in den Fahrzeugpapieren angegebene Adresse geschickt werden.

Sanktionen bei festgestellten Verstößen sollen erst einige Wochen nach Einführung der Vignettenpflicht erfolgen. Das Fehlen einer Crit` Air-Plakette kann dann mit einem Bußgeld von bis zu 135 Euro geahndet werden.

BELGIEN - Aktualisierung Umsatzsteuernummer

Von der AHST Brüssel haben wir folgende Information über Änderungen bei der Beantragung einer belgischen Umsatzsteuernummer (neue Formulare) für österreichische Busunternehmen erhalten:

Nachstehend finden Sie die neuen Kontaktdaten:

Centrum Buitenland beheer team 1
 Kruidtuinlaan 50 bus 3410
 Verdieping 18R
 B-1000 Brussel
 T +32 257 740 50
 F +32 257 95 962
 E foreigners.team1@minfin.fed.be
 Kontaktperson: Herr Timothy Van Tieghem (timothy.vantieghem@minfin.fed.be - Direkte Telefonnummer: +32 257 52 162 - allerdings schwer telefonisch erreichbar)

Frohe Weihnachten

Die Fachgruppe wünscht Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihrer Familie von Herzen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit und viel Erfolg für das kommende Jahr 2017!

Medieninhaber und Herausgeber:
Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe Autobus-, Luftfahrt- und
Schiffahrtunternehmungen
Körblergasse 111-113, A-8010 Graz
<http://wko.at/stmk/bus-luft-schiff>

[Impressum](#)

| [E-Mail](#)

| [Weiterleiten](#)

| [Abbestellen](#)